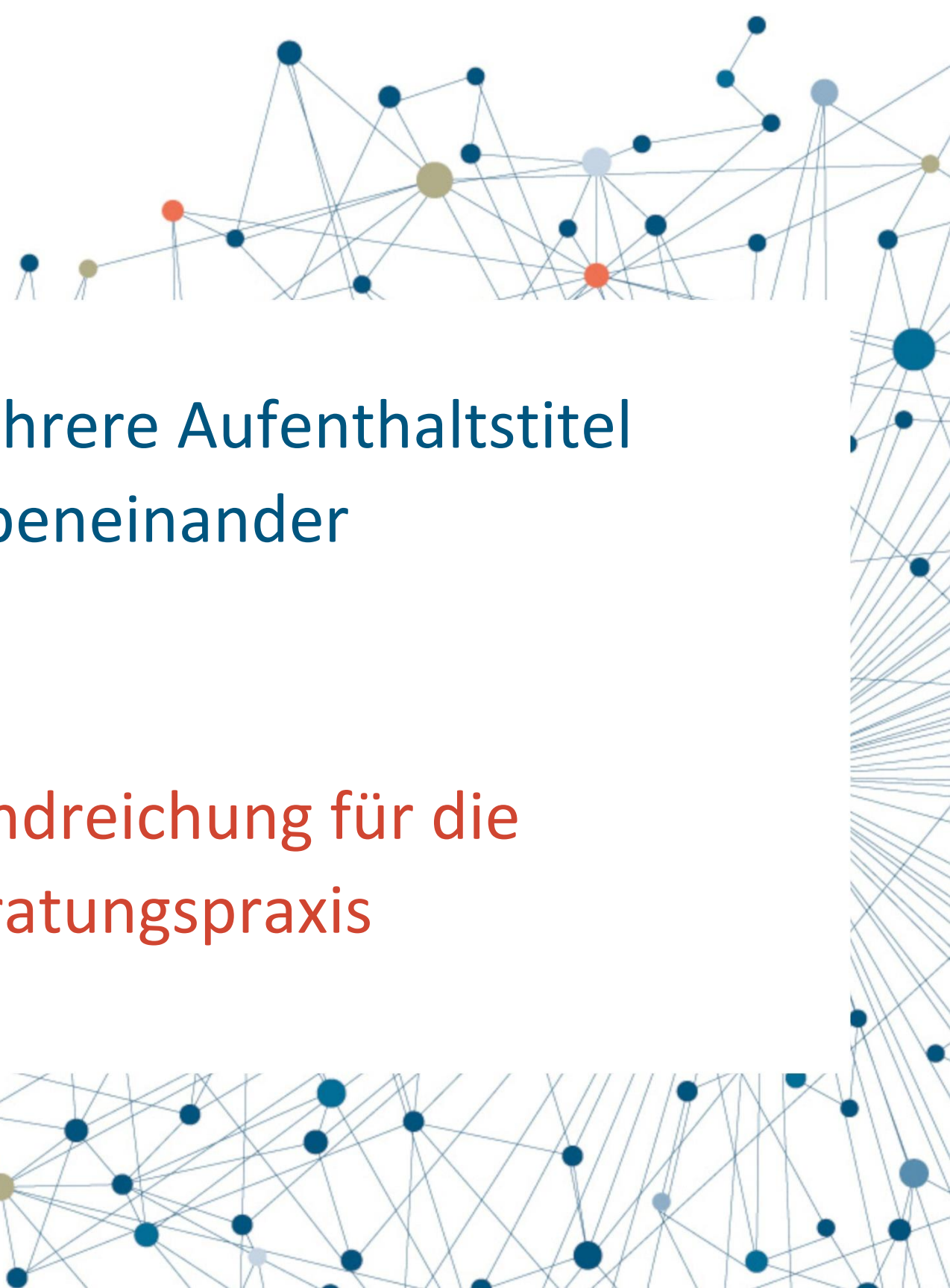




Mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander

Handreichung für die Beratungspraxis

Das Urteil

Mit [Urteil BVerwG, 19.03.2013 - 1 C 12.12](#) hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass Ausländer_innen mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander beanspruchen und erhalten können. Es sei im AufenthG und in den Verwaltungsvorschriften für die Ausländerbehörden nicht klar ausformuliert, in welcher Form dies zu erfolgen habe, aber das dürfe kein Hinderungsgrund sein. In Randnummer 19 der Juris-Veröffentlichung des Urteils wird zur Begründung ausgeführt:

„Erfüllt ein Ausländer - wie hier - sowohl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG als auch einer Niederlassungserlaubnis, hat er nach dem Gesetz einen Anspruch auf beide Aufenthaltstitel. Folglich sind ihm auf einen entsprechenden Antrag hin beide Aufenthaltstitel zu erteilen. Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat.“

Voraussetzung für die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander:

- Es liegen **keine gegenseitigen Ablehnungsgründe** vor (siehe beispielsweise § 19f AufenthG).
- Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel bieten jeweils eigene **vorteilhafte Rechtsfolgen**.

Umsetzung

Praktisch umgesetzt werden kann die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander, indem jeder weitere Aufenthaltstitel auf dem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) vermerkt wird. Da es sich bei der Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel um jeweils eigene Verwaltungsvorgänge handelt, ist von der Ausländerbehörde jeweils eine eigene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Diese kann reduziert werden, wenn die Bearbeitung beider Aufenthaltstitel und somit die Ausstellung des eAT und Zusatzblattes gleichzeitig stattfinden.

Relevanz

Insbesondere für Menschen mit einem humanitären Aufenthaltstitel, die sich in einer qualifizierten Beschäftigung befinden, kann dieses Urteil relevant sein. Denn der humanitäre Titel gibt den Klient_innen ein Gefühl der Sicherheit: Der Aufenthalt ist nicht davon abhängig, dass sie auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich sind. Ein Aufenthaltstitel als Fachkraft kann dagegen andere Vorteile bieten: Etwa hinsichtlich Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung und Familiennachzug.

Das gilt aktuell besonders für Menschen mit vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG. Für diese Fallgruppe ist nicht absehbar, dass ein einfacher Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nicht nachteilhaft sein könnte gegenüber später für diese Gruppe zu erwartende aufenthaltsrechtliche Anschlussregelungen. Dabei sind die Ablehnungsgründe des § 19f AufenthG zu beachten. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration geht in der [SVR-Kurzinformation 2025-2](#) mit dem Titel *Wie lange ist vorübergehend?* auf die Vorteile ein, die mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander für Menschen mit vorübergehenden Schutz als sogenannte Reserve-Aufenthaltstitel bieten können.

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) hat eine sehr umfangreiche Ausarbeitung zum Thema [Spurwechsel](#) erstellt, in der auf Seite 20 die Vorteile für verschiedene Fallgruppen aufgeführt werden. Und auf Seite 11 ist ein anschauliches Praxisbeispiel zu finden.

Aber auch jenseits humanitärer Aufenthaltsstatus kann die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander sehr vorteilhaft sein. Etwa hinsichtlich Aufenthaltsverfestigung, Familiennachzug, oder Mobilität innerhalb der EU. In der Ausgabe 7/8 2024 von Informationsbrief Ausländerrecht findet sich ein ausführlicher Beitrag zur rechtlichen Möglichkeit der Erteilung einer Blauen Karte EU und einer Niederlassungserlaubnis nebeneinander.

Schließlich geht es bei der Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander darum, Betroffenen nicht zuzumuten, sich zwischen unterschiedlichen Aufenthaltszwecken entscheiden zu müssen, sofern die Voraussetzungen mehrerer Aufenthaltszwecke vorliegen und die verschiedenen Aufenthaltserlaubnisse oder Aufenthaltstitel jeweils eigene Rechtsfolgen bereitstellen. Der verbreitete Ansatz der Ausländerbehörden, bei Anspruch auf verschiedene Aufenthaltstitel nur denjenigen zu erteilen, der die günstigsten Rechtsfolgen biete, verkennt, dass dies oftmals erst nachträglich bewertet werden kann, NK-Ausländerrecht/Müller AufenthG § 7 Randnummer 10.

Bei Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander sind diese auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beziehungsweise auf dem Zusatzblatt einzeln zu benennen, Bergmann/Dienelt/Dienelt AufenthG § 7 Randnummer 11.

Bei den Ausländerbehörden ist die Möglichkeit der Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander nicht immer präsent. Zur Untermuerung, dass das BVerwG Urteil einerseits nicht auf Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthaltserlaubnis-EU beschränkt ist und andererseits auch 12 Jahre später weiter gültig ist, findet sich im Folgenden eine unvollständige Auflistung [jüngerer Urteile](#), die auf das BVerwG Urteil verweisen.

Jüngere Urteile die auf das Urteil BVerwG, 19.03.2013 - 1 C 12.12 verweisen

[VG Berlin, 14.05.2025 - VG 29 K 122/24](#) (noch nicht rechtskräftig)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.03.2013 – 1 C 12.12 – entschieden, dass ein Ausländer einen Anspruch auf Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander hat. Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 – 1 C 12.12 – juris, Randnummer 19).

So verhält es sich hier. Der Besitzer einer Niederlassungserlaubnis hat – wie hier – bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Verlängerung seiner Blauen Karte EU, denn beide Aufenthaltstitel gewähren ihm eigenständige Rechtsvorteile (vgl. VG Dresden, Urteil vom 19.11.2020 – 3 K 1477/18 – juris, Randnummer 27 ff.).

VG Hamburg, 20.01.2023 - 3 K 2768/21

Zwar bewirkt das u.a. aus § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG abgeleitete Trennungsprinzip, dass der Ausländer, wenn er die Voraussetzungen für einen von ihm begehrten Aufenthaltstitel aufgrund einer bestimmten Rechtsgrundlage erfüllt, nicht auf einen anderen – nicht gewollten – Aufenthaltstitel verwiesen werden kann, dessen Erteilungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel basierend auf mehreren Rechtsgrundlagen erfüllt, kann er auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf Grund dieser mehreren Grundlagen begehren, um die jeweiligen Vorteile dieser Aufenthaltstitel zu kumulieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2013, 1 C 12.12, EZAR NF 24 Nr. 15; VGH Kassel, Beschluss vom 31.10.2013, 3 A 840/13, BeckRS 2014, 45829; Maor, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 35. Edition, Stand: 10/2022, § 7 AufenthG, Randnummer 6a).

VG Bayreuth, 23.05.2022 - B 6 K 20.594

Die auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG gerichtete Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klage trotz der der Klägerin inzwischen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nicht bereits wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abzuweisen. Es ist nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG der Klägerin - etwa mit Blick auf eine künftige Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 8 AufenthG - eine günstigere Rechtsstellung gewährt als die bereits erteilte. **Nach dem Aufenthaltsgesetz ist es im Grundsatz auch möglich, dass einem Ausländer mehrere Aufenthaltstitel aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen erteilt werden** (BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - 1 C 12.12 - ZAR 2013, 385/386, Randnummer 17 ff.).

VG Hannover, 01.03.2022 – 5 A 1392/21

Dem Anspruch der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG steht weiterhin nicht entgegen, dass sie bereits Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist. **Dass einem Ausländer - solange das Gesetz nicht eindeutig etwas Anderes bestimmt - mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander erteilt werden können, ergibt sich insbesondere aus dem Aufenthaltsgesetz zu Grunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) mit jeweils eigenständigen Voraussetzungen und Rechtsfolgen** (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - BVerwG 1 C 12.12 -, juris Randnummer 19).

BVerwG, 02.12.2021 - 1 B 38.21

Weshalb ein allein auf der erteilten, deklaratorisch wirkenden Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG (a.F.) beruhendes (zeitweises) Aufenthaltsrecht nach Ablauf von deren Geltungszeitraum fortbestehen sollte, legt die Beschwerde nicht dar. **Die in der Beschwerde wiedergegebene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einem Ausländer grundsätzlich auch mehrere Aufenthaltstitel aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen erteilt werden können** (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - 1 C 12.12 - BVerwGE 146, 117 Randnummer 19), gibt dafür nichts her.

VG Darmstadt, 09.04.2020 - 6 L 849/19.DA

Wird nach der Meistbegünstigungsklausel ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel geltend gemacht, steht die damit begehrte aufenthaltsrechtliche Rechtsposition gleichberechtigt neben der Freizügigkeitsberechtigung [nach Freizüg/EU], **wobei beide Rechtsstellungen in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen und ihren Rechtsfolgen weiterhin jeweils ihren eigenen Regelungsregimen unterliegen** (Hessischer VGH, Urteil vom 16.11.2016, 9 A 242/15, Randnummer 34 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 19.03.2013, 1 C 12/12, Randnummer 16 ff., beide juris).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, ist geklärt, dass nach dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Voraussetzungen und Rechtsfolgen mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander erteilt werden können, solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt. Der Ausländer erhält hierdurch kein über die gesetzlich geregelten Aufenthaltstitel hinausgehendes „neues“ Aufenthaltsrecht, sondern lediglich mehrere Aufenthaltstitel, die in ihren Rechtsfolgen und in ihrem Fortbestand weiterhin jeweils ihren eigenen Regelungen unterliegen. Erfüllt er die Voraussetzungen zweier Aufenthaltstitel hat er nach dem Gesetz einen Anspruch auf beide Aufenthaltstitel und ihm sind auf einen entsprechenden Antrag hin beide Aufenthaltstitel zu erteilen. Denn nur so kann er von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat (BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - 1 C 12.12 - juris Randnummer 19 f.).

Impressum

2. Auflage, Kiel, 23. Mai 2025

Herausgeberin

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb

Autor:

Elias Elsler

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon (0431) 988-1291

Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de